



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 32 Sonderdruck

Jahrgang 41
30. November 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxenverordnung)

vom 26. November 2015

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) – SGV. NRW. 92 –, wird von der Stadt Mönchengladbach gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. November 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenverordnung gilt für die Personenbeförderung innerhalb der Stadt Mönchengladbach durch die für dieses Gebiet zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in ortsüblichem Umfang verpflichtet, ihre Taxen bereitzuhalten.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Taxenverordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als drei Tagen nicht bereitgehalten werden, hat der Unternehmer die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall in einer von ihr

zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellen eines Dienstplans

- (1) Bereithalten und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan bestimmt, welche Taxenstände zum Bereithalten der Taxen zu benutzen sind. Er stellt sicher, dass die Taxenstände in regelmäßigem Wechsel für das Bereithalten der Taxen benutzt werden. Der Dienstplan soll das festgestellte Verkehrsbedürfnis, die Arbeitszeitvorschriften und die für Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit berücksichtigen; er soll zur bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Der Dienstplan ist von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind in der Zeit von sieben Uhr bis zweiundzwanzig Uhr, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitzuhalten. In Sonderfällen kann genehmigt werden, Taxen an anderen Stellen bereitzuhalten.
- (2) In der Zeit zwischen zweiundzwanzig Uhr und sieben Uhr dürfen Taxen außerhalb der Taxenstände bereitgehalten werden.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass Taxen an verkehrswichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten oder Fahr-

gäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Auf dem Taxenstand dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Der Fahrgast kann die Taxe frei wählen. Sofern er wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden, muss es dem Führer dieser Taxe – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort ermöglicht werden, die Fahrt anzutreten. Dies gilt auch, wenn der Beförderungsauftrag über Taxenruf oder -funk erteilt wird.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung.
- (4) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschielen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit ermöglicht werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstand nachzukommen. Die Benutzer der Taxenstände haben dafür zu sorgen, dass diese nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer soll den Wünschen des Fahrgastes folgen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegensteht. Insbesondere darf der Fahrgast den Platz wählen und angeben, ob die Fenster, das

Schiebedach oder das Ausstelldach zu öffnen oder zu schließen sind.

(2) Der Fahrzeugführer darf mehrere Beförderungsaufträge zu derselben Zeit oder andere Geschäfte während der Fahrgastbeförderung nur ausführen, wenn die Fahrgäste zustimmen.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(4) Der Fahrzeugführer darf Fahrgäste nicht ansprechen oder anlocken, um einen Beförderungsauftrag zu erhalten.

(5) Beförderungsaufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat neben den Texten dieser Taxenverordnung und der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif) Straßenpläne der Stadt nach dem jeweils neuesten Stand mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 es unterlässt, den Ausfall einer Taxe der Genehmigungsbehörde mitzuteilen,
 - b) gegen die Pflicht nach § 3 Abs. 4 verstößt, den Dienstplan einzuhalten,
 - c) in der Zeit von sieben Uhr bis zweiundzwanzig Uhr entgegen § 4 Abs. 1 eine Taxe an einer nicht genehmigten Stelle bereithält,
 - d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt, Taxen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen bereitzuhalten,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt, dass ein ausdrücklich für eine Taxe erteilter Beförderungsauftrag mit einem Mietwagen ausgeführt wird,
 - f) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind,
2. als Fahrzeugführer
 - a) gegen die Pflicht nach § 3 Abs. 4 verstößt, den Dienstplan einzuhalten,
 - b) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenständen zuwiderhandelt,

- c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 einen Beförderungsauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wird, mit einem Mietwagen ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Mönchengladbach vom 22. Januar 1990 (Abl. MG S. 35) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 26. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif)

vom 26. November 2015

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) – SGV. NRW. 92 –, wird von der Stadt Mönchengladbach gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. November 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Fahrten im Pflichtfahrbereich zur Beförderung von Personen mit Taxen, die vom Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten die in diesem Taxentarif festgesetzten Entgelte (Fahrpreise) und Bedingungen. Für Fahrten mit einem Ziel über den Pflichtfahrbereich hinaus gilt § 2 Abs. 1 und 2 dieses Taxentarifes nicht.

(2) Pflichtfahrbereich ist das Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. 3,00 EUR als Grundpreis,
2. 13,00 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), sofern die Großraumtaxe über Taxenruf oder -funk gesondert bestellt wird oder ein zusammengehörender Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen mit einem solchen Fahrzeug befördert werden will und dieses in einer Warteschlange – unabhängig von der eingenommenen Position – an einem Taxenstand steht oder von einem zusammengehörenden Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen angehalten wird,
3. 13,00 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis (Taxe mit Ladefläche und großer Heckklappe oder -tür), sofern das Fahrzeug zur Mitbeförderung von sperrigen Gütern oder größeren Mengen, wie beispielsweise Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Kleinmöbel u.ä., nicht aber von Reisegepäck, verwendet werden soll und diese Gegenstände nicht in einer anderen Taxe transportiert werden können sowie für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis, der für die Beförderung eines an den Rollstuhl gebundenen Fahrgastes speziell ausgerüstet ist.

Mit dem jeweiligen Grundpreis sind abgeholten 10 Sekunden Wartezeit oder eine Fahrstrecke von 50,00 m.

(2) Zu dem jeweiligen Grundpreis nach Absatz 1 kommen hinzu:

1. 0,10 EUR je 50,00 m (Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,00 EUR.),
2. 0,10 EUR je weitere 60 Sekunden verkehrsbedingter Wartezeit (Dies entspricht einem Stundenpreis von 6,00 EUR.),

3. 0,10 EUR je weitere 10 Sekunden Wartezeit, die der Fahrgast verursacht (Dies entspricht einem Stundenpreis von 36,00 EUR.).

(3) Der Grundpreis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 umfasst nicht persönliche Dienstleistungen des Fahrpersonals, die über das Be- und Entladen des Fahrzeuges hinausgehen. Für Fahrten gemäß Absatz 1 Nr. 3 besteht keine Beförderungs-pflicht.

(4) Für die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, darf ein Entgelt nicht gefordert werden.

(5) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er einen Betrag von 3,00 EUR und fällig gewordenen Entgelt für Wartezeiten zu zahlen; die Entgelte werden nicht fällig, wenn bereits die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers wegen Nichtantretens der Fahrt sind ausgeschlossen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) In jeder Taxe muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den gesamten Fahrpreis anzeigt.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingestellt werden, wenn die Beförderung beginnt oder die Taxe, ohne dass eine bestimmte Zeit für den Beginn der Beförderung vereinbart worden ist, an dem Ort bereitgehalten wird, an dem die Beförderung beginnen soll. Ist für den Beginn der Beförderung ein Zeitpunkt ausdrücklich vereinbart, so darf der Fahrpreisanzeiger zu dem vereinbarten Zeitpunkt eingestellt werden, wenn die Taxe zu diesem Zeitpunkt für die Beförderung zur Verfügung steht.

(3) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 1,00 EUR je angefangene 900 m berechnungsfähiger Fahrstrecke. Der Grundpreis entfällt.

§ 4 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich, z.B. über Sitzend-Krankenfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Oberbürgermeister – Ordnungsamt – zur Zustimmung vorzulegen.

§ 5 Sonstige Beförderungsbedingungen

(1) Der Fahrgast gibt dem Fahrzeugführer das Ziel an, wenn die Fahrt beginnt. Ändert er es, so teilt er es dem Fahrzeugführer mit.

(2) Der Fahrgast hat mitbeförderte Kleintiere zu beaufsichtigen. Er haftet für den Schaden, den diese Tiere verursachen.

(3) Der Fahrgast hat den Fahrpreis grundsätzlich am Fahrziel zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Fahrzeugführer schon vorher einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Er hat ausreichend Wechselgeld mitzuführen.

(4) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxenverordnung) zu erteilen. Auf der Quittung müssen das Datum der Fahrt, der Ge-

samtbetrag des Fahrpreises und die Fahrstrecke angegeben sein.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) nicht sicherstellt, dass in der Taxe ein Fahrpreisanzeiger angebracht ist, der den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entspricht,
 - b) entgegen § 4 Satz 1 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich trifft, die die Zulässigkeitsmerkmale des § 51 Abs. 2 PBefG nicht aufweisen,
 - c) ohne die erforderliche Zustimmung des Oberbürgermeisters – Ordnungsamt – nach § 4 Satz 2 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich einführt,
2. als Fahrzeugführer
 - a) einen höheren als in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Fahrpreis verlangt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 für die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, ein Entgelt fordert,
 - c) vom Besteller wegen Nichtantretens der Fahrt entgegen § 2 Abs. 5 ein über Entgelte für Wartezeiten und 3,00 EUR hinausgehendes Entgelt verlangt,
 - d) einen Fahrpreisanzeiger benutzt, der den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht entspricht,
 - e) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Beförderung oder bevor die Taxe an einem vereinbarten Ort bereitgehalten wird, einstellt,
 - f) bei ausdrücklicher Vereinbarung einer bestimmten Zeit für den Beginn der Beförderung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger zu dem vereinbarten Zeitpunkt einstellt, ohne dass die Taxe zu diesem Zeitpunkt für die Beförderung zur Verfügung steht,
 - g) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundpreis oder einen Fahrpreis verlangt, der über den in § 3 Abs. 3 festgelegten Fahrpreis hinausgeht,
 - h) das Erteilen einer Fahrpreisquittung entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 verweigert oder diese nicht vollständig im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 ausfüllt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der "Taxentarif der Stadt Mönchengladbach" vom 5. Oktober 1990 (Abl. MG S. 270, ber. S. 291), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 21. November 2014 (Abl. MG S. 257), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 26. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der ordnungs- behördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 6. Dezember 2015

vom 26. November 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. November 2015 verordnet:

§ 1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 6. Dezember 2015“ vom 26. Februar 2015 (Abl. MG S. 49) wird insoweit aufgehoben,

als die Verkaufsöffnung im Stadtteil Wickrath-Mitte zugelassen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 26. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark) vom 26. November 2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark) vom 21. November 2014 (Abl. MG S. 258), die sich auf den Teil im Stadtbezirk West, Gebiet verlaufend von der Kreuzung Helmut-Grashoff-Straße/Straße Am Borussiapark in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Straße Am Borussiapark bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 683, weiter in nördlicher Richtung an der westlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 702, 701 und 728 leicht nach Osten abknickend bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 717, hier an der südlichen Grenze nach Westen, an der westlichen Grenze nach Norden und an der nördlichen Grenze nach Osten weiter verlaufend, anschließend zur westlichen Spitze des Flurstücks 718, dieses zuerst auf der westlichen, dann auf dem Grundstücksverlauf in Richtung Osten folgend in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks der Straße Am Hockeypark, weiter an der nördlichen Grenze dieser Straße entlang bis zum Richtungswechsel, dort entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Am Hockeypark, weiter an der Straße Am Nordpark zunächst in östliche, dann an der westlichen Seite der Straße in südliche Richtung weiter bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 851, von dort aus zur westlichen Ecke des Flurstücks 537, über die Straße Am Nordpark zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 863, weiter in südöstlicher Richtung diesem Flurstück folgend bis zur Albert-Brülls-Straße, dieser an der nördlichen Seite entlang bis zur Hennes-Weisweiler-Allee, an deren nördlicher Seite bis zur Gladbacher Straße, diese in südwestlicher Richtung folgend, am Ende des Flurstücks 792 nach Westen abknickend entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 792, 794, 821, 824, 623, wieder 824 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 622, dann den Konrad-Zuse-Ring bis zum gegenüberliegenden Flurstück 619 überquerend, nun weiter an der nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter in nordwestlicher und weiter in westlicher Richtung der südöstlichen Seite der Helmut-Grashoff-Straße folgend bis zur Straße Am Borussiapark erstreckt, wird über den 7. Januar 2016 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 7. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Januar 2017 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die

Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 26. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n)) vom 26. November 2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n)) vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 279), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend entlang der Südseite der Steinsstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426), in westlicher Richtung bis zum

Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flur Nr. 932 (Bahntrasse), von dort aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 35, Flurstück Nr. 932 (Bahntrasse) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstück Nr. 1391, entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 1391, 1418 (Gotzweg 47), 2272 und 2273 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2273, von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2441 (Gotzweg 37), von dort aus in Verlängerung der Südseite des letztgenannten Grundstückes bis zur Ostseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2264, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseiten der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 2264, 2265 und 2283, Verlängerung Ostseite des

letztgenannten Grundstückes bis zum Schnittpunkt mit der Südseite der Steinstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426) erstreckt, wird über den 22. Januar 2016 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 22. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Januar 2017 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 26. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister



Fachbereich Personal, Organisation und IT · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Weierstraße 21, 41050 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum
Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbiblio-
theken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das
Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestel-
lungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und
IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis
spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende
des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.
